

Benutzungs- und Gebührensatzung des gemeinsamen Wertstoffhofes „Nordstraße“ der Gemeinden Rehlingen-Siersburg und Beckingen

Wertstoffhöfe als zentrale Sammelstelle für eine Vielzahl getrennt gesammelter Wertstoffe und Abfallfraktionen gewinnen in den abfallwirtschaftlichen Konzeptionen der Entsorgungsträger immer mehr an Bedeutung. Zielsetzung ist, verwertbare Abfälle verstärkt aus Restmüll herauszuhalten und so die Abfallmenge zu reduzieren, Maßnahmen zur Wiederverwertung zu ergreifen und zu fördern sowie durch eine umweltgerechte Entsorgung den Eintrag von Schadstoffen in Abfälle zu verringern. Mit der Einrichtung eines kommunalen Wertstoffhofes will die Gemeinde Rehlingen-Siersburg diesen Zielen gerecht werden und als Serviceleistung ihren Bürgerinnen und Bürgern eine bequeme Möglichkeit bieten, wohnortnah Wertstoffe und Abfallfraktionen abgeben zu können.

Aufgrund des § 12 Kommunalverwaltungsgesetz (KSVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsbl. S. 682), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. 11. 2007 (Amtsbl. S. 2393), der §§ 5 Abs.1 und 2, 7 und 8 saarl. Abfallwirtschaftsgesetz (SAWG) vom 26. 11. 1997 (Amtsbl. S. 1352, zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. 9. 2007 (Amtsbl.S. 2026) und der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetz (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1998, (Amtsbl.S. 691) zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. 2. 2006 (Amtsbl. S. 474) hat der Gemeinderat der Gemeinde Rehlingen-Siersburg in seiner Sitzung am 29. 11. 2007 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Benutzungsrecht

(1) Zur Annahme von Wertstoffen und Abfällen gemäß § 7 – insbesondere aus den Gebieten der Gemeinden Rehlingen-Siersburg und Beckingen – unterhält die Gemeinde Rehlingen-Siersburg nach Maßgabe der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung mit der Gemeinde Beckingen im Gemeindebezirk Rehlingen, Nordstraße, einen Wertstoffhof als gemeinsame Anlage der Gemeinden Rehlingen-Siersburg und Beckingen.

(2) Andere als in § 7 genannte Wertstoffe und Abfälle sind von der Annahme ausgeschlossen. Hierzu zählen insbesondere Sondermüll, Hausmüll, Gelbe Säcke, Bioabfälle, Öltanks, Autowracks, Autoteile mit Betriebsmitteln, gewerbliche Kühlgeräte (Kühltheken), Feuerlöscher, asbesthaltige Stoffe, Eternit, Nachtspeicheröfen und LKW-Reifen mit Felge. In Zweifelsfällen hat das Aufsichtspersonal des Wertstoffhofes das Recht, die Annahme zu verweigern. Ersatzansprüche aufgrund derartiger Ablehnungen sind ausgeschlossen.

(3) Bei Nichtbeachtung der Vorschriften dieser Satzung kann der Anlieferer von der Benutzung des Wertstoffhofs ausgeschlossen werden.

§ 2

Verhalten auf dem Wertstoffhof

(1) Jeder Benutzer des Wertstoffhofs hat sein Verhalten so einzurichten, dass die Annahme von Wertstoffen und Abfällen reibungslos erfolgen kann und niemand geschädigt wird. Fahrzeuge sind vorsichtig nach den Anweisungen des Aufsichtspersonals an die jeweilige vorgegebene Entsorgungsstelle zu fahren. Das Abladen von Wertstoffen und Abfällen hat durch den Anlieferer an den zugewiesenen Stellen oder in die zugewiesenen Behälter zu erfolgen.

(2) Die Anlieferer haften dafür, dass diese keine anderen als die in § 7 genannten Stoffe enthalten. Sie haften für alle Folgen, die sich aus Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Satzung ergeben.

§ 3

Öffnungszeiten

Für die Benutzung des Wertstoffhofs werden von der Gemeinde Rehlingen-Siersburg Öffnungszeiten festgesetzt. Außerhalb dieser Öffnungszeiten darf der Wertstoffhof nicht betreten werden. Die Öffnungszeiten werden durch Aushang im Eingangsbereich des Wertstoffhofes und im Nachrichtenblatt der Gemeinde Rehlingen-Siersburg und Beckingen bekannt gemacht.

§ 4

Anlieferung

(1) Die Anliefernden haben sich vor dem Einfahren in den Wertstoffhof bei dem Aufsichtsführenden anzumelden. Der Anlieferer ist verpflichtet, die Wertstoffe und Abfälle vollständig und richtig zu beschreiben. Geschlossene Behältnisse sind zur Kontrolle zu öffnen. Die Wertstoffe und Abfälle sind auf den dafür bestimmten Flächen oder in dem dafür bestimmten Behälter innerhalb der Anlage zu lagern.

Verunreinigungen der Zu- und Abfahrtswege sowie des Geländes innerhalb des Wertstoffhofes sind vom Verursacher sofort zu beseitigen. Sofern dies nicht geschieht, kann die Gemeinde die Verunreinigung auf Kosten des Verursachers beseitigen. Jeglicher Umgang mit Feuer ist untersagt. Es herrscht Rauchverbot. Es ist untersagt, Gegenstände und Abfälle aller Art in der Umgebung des Wertstoffhofes abzustellen oder über die Einfriedung zu werfen oder über die Umzäunung zu klettern. Illegale Ablagerungen werden polizeilich verfolgt.

(2) Die Anlieferung auf dem Wertstoffhof hat nach den Anordnungen des Aufsichtspersonals zu erfolgen.

(3) Das Aufsichtspersonal ist berechtigt, Unbefugte und Benutzer, die seinen Anordnungen nicht Folge leisten, vom Wertstoffhof zu verweisen. In begründeten Fällen sind von dem Anlieferer die Personalien anzugeben.

§ 5

Haftung

(1) Das Betreten und Befahren des Wertstoffhofes und des Zufahrtsweges geschieht auf eigene Gefahr der Benutzer.

(2) Die Gemeinde haftet dem Benutzer nur für vorsätzliche oder grob fahrlässige, von seinen Bediensteten verursachten Personen- und Sachschäden, die im Zusammenhang mit dem Anlieferungs- und Abladevorgang entstehen.

(3) Für alle Personen- und Sachschäden, die vom Zeitpunkt des ersten Eintreffens in den Wertstoffhof an im Zusammenhang mit dem Anlieferungs- und Abladevorgang durch den Benutzer oder von ihm eingebrachten Gegenständen verursacht werden, haftet der Benutzer.

(4) Bei Einschränkungen oder Unterbrechung des Betriebes der Anlage steht dem Benutzer kein Anspruch auf Schadensersatz zu.

§ 6

Eigentumsübergang

(1) Die Wertstoffe und Abfälle werden mit der rechtmäßigen Anlieferung Eigentum der Gemeinde Rehlingen-Siersburg.

(2) Die Gemeinde Rehlingen-Siersburg ist nicht verpflichtet, nach verlorenen Gegenständen suchen zu lassen. Im Wertstoff und Abfall vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.

§ 7

Zugelassene Wertstoffe und Abfälle

(1) Auf dem Wertstoffhof werden folgende Abfälle kostenfrei angenommen:

1. Altglas
2. Altkleider

3. Altpapier
4. Aluminium
5. Misch-Schrott
6. Elektro- und Elektronikgeräte
7. Kabelabfälle
8. Kartonagen
9. Kleinbatterien
10. Korke von Flaschen
11. NE-Metalle
12. Schuhe

(2) Folgende Abfälle werden kostenpflichtig angenommen:

1. Altholz A I – A IV
2. Altreifen
3. Autobatterien
4. Baumischabfälle
5. Bauschutt
6. Speisefette und -öle
7. Sperrmüll

§ 8

E-Schrott-Sammlung

(1) Elektro- und Elektronikaltgeräte von privaten Endverbrauchern müssen der Getrenntsammlung nach dem Elektro- und Elektronikgerätegesetz (ElektroG) zugeführt werden. Sie können auf dem Wertstoffhof abgegeben werden und werden dort nach folgenden 5 Gruppen gesammelt:

1. Haushaltsgroßgeräte, automatische Ausgabegeräte
2. Kühlgeräte
3. Informations- und Telekommunikationsgeräte, Geräte der Unterhaltungselektronik
4. Gasentladungslampen
5. Haushaltskleingeräte, Beleuchtungskörper, elektr. und elektron. Werkzeuge, Spielzeuge, Sport- und Freizeitgeräte, Medizinprodukte, Überwachungs- und Kontrollinstrumente

(2) Es werden nur Elektro- und Elektronikgeräte aus privaten Haushalten angenommen. Private Haushalte im Sinne des Gesetzes sind private Haushaltungen sowie sonstige Herkunftsbereiche von Altgeräten, soweit die Beschaffenheit und Menge der dort anfallenden Altgeräte mit den in privaten Haushaltungen anfallenden Altgeräten vergleichbar sind.

(3) Die Annahme von Altgeräten, die aufgrund einer Verunreinigung eine Gefahr für die Gesundheit und Sicherheit von Menschen darstellen, kann abgelehnt werden.

(4) Anlieferungen mit mehr als 20 Stück der Gruppen 1 bis 3 müssen vorher mit dem Aufsichtspersonal des Wertstoffhofes abgestimmt werden. Diese Geräte müssen vorsortiert sein und vom Anlieferer in den entsprechenden Systembehälter auf dem Wertstoffhof überführt werden.

(5) Vertreiber von Elektro- und Elektronikgeräten haben für Altgeräte, die aus privaten Haushaltungen stammen, einen Nachweis über deren Herkunft mit Name, Adresse und Unterschrift des Kunden vorzulegen.

§ 9

Entstehen der Gebührenpflicht, Fälligkeit, Zahlungsweise

(1) Für kostenpflichtige Anlieferungen auf dem Wertstoffhof werden Gebühren gemäß den in Anlage 1 aufgeführten Tarifen erhoben.

(2) Bei gemischter Anlieferung entgegen den Bestimmungen dieser Satzung richtet sich die gesamte Gebühr zu dieser Anlieferung nach dem höchsten Teilentgelt der gemischt angelieferten Wert- und Abfallstoffe.

(3) Die Pflicht zur Zahlung der Gebühr entsteht mit dem Abladen der Wertstoffe bzw. Abfälle und ist vom Anlieferer zu zahlen.

(4) Die Gebühr wird mit der Anlieferung fällig und ist an der Kasse des Wertstoffhofes zu entrichten. Im Einzelfall können andere Zahlungsmodalitäten vereinbart werden.

§ 10

Verwaltungsvollstreckung, Ordnungswidrigkeiten

(1) Zur Durchführung der Bestimmungen dieser Satzung können Maßnahmen nach den geltenden Vorschriften, insbesondere dem Saarl. Verwaltungsvollstreckungsgesetz vom 27.3.1994 in der jeweils geltenden Fassung getroffen werden.

(2) Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Satzung gelten als Ordnungswidrigkeit im Sinne von § 14 KAG und können mit einem Bußgeld geahndet werden.

§ 11

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 15. Februar 2008 in Kraft.

Rehlingen-Siersburg, 23. Januar 2008

Der Bürgermeister

gez.

Martin Silvanus

Hinweis

Nach § 12 Abs. 5 Satz 1 des Kommunalselfbstverwaltungsgesetzes gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Beckingen, den 7. 2. 2008 Erhard Seger, Bürgermeister

Anlage 1

Verzeichnis der Wertstoffe und Abfälle, die nach § 7 der Benutzungs- und Gebührensatzung beim Wertstoffhof angeliefert werden können, sowie die hierfür zu zahlenden Gebühren

Nr.	Fraktion	Mengenbegrenzung	Besonderheiten	Entgelt
1	Altholz A I			0,35 €/kg
2	Altholz A II und A III	2 cbm		0,35 €/kg
3	Altholz A IV	2 cbm		0,50 €/kg
4	Altkleider/Schuhe haushaltsüblich			kostenlos
5	Altreifen PKW ohne Felgen	10 St.		3,00 €/St.
6	Altreifen PKW mit Felgen	10 St.		5,00 €/St.
7	Altreifen LKW ohne Felgen	5 St.	maximaler Durchmesser 1,10 m	8,00 €/St.
9	Aluminium			kostenlos
10	Badewanne			5,00 €/St.
11	Batterien, PKW			2,00 €/St.
12	Batterien, LKW			10,00€/St.
13	Baumischabfälle	2 cbm	nur aus Privathaushalten	0,25 €/kg
14	Bauschutt	1 cbm	nur aus Privathaushalten	0.10 €/kg
15	Duschtasse			2,50 €/St.
16	DSD-Glas-braun	haushaltsüblich		kostenlos
17	DSD-Glas-grün	haushaltsüblich		kostenlos
18	DSD-Glas-weiss	haushaltsüblich		kostenlos
19	DSD-Papier/Kartonagen	haushaltsüblich		kostenlos
20	E-Schrott, Haushaltsgroßgeräte		ab 20 St. Voranmeldung erforderlich	kostenlos
21	E-Schrott, Kühlgeräte		ab 20 St. Voranmeldung erforderlich	kostenlos
22	E-Schrott, IT-Geräte u. Unterhaltungselektronik		ab 20 St. Voranmeldung erforderlich	kostenlos
23	E-Schrott, Gasentladungslampen			kostenlos
24	E-Schrott, Haushaltskleingeräte			kostenlos
25	Kabelabfälle haushaltsüblich ohne Stecker			kostenlos
26	Keramikformteile (Toilette, Waschbecken)			2,50 €/St.
27	Kleinbatterien			kostenlos
28	Korken haushaltsüblich			kostenlos
29	Maschendrahtzaun (kunststoffbeschichtet)			0,30 €/lfdm
30	Mischschrott haushaltsüblich			kostenlos
31	NE-Metalle			kostenlos
32	Speisefette u. öle			0.25 €/kg
33	Sperrmüll			10,00 €/cbm
34	Tapeten-, Styroporplattenreste			2,00 €/Sack (50 l)

Erläuterungen zu einzelnen Fraktionen:

Altholz A I: naturbelassenes oder lediglich mechanisch bearbeitetes Altholz

Altholz A II verleimtes, gestrichenes, beschichtetes, lackiertes oder anderweitig behandeltes Altholz ohne halogenorganische Verbindungen in der Beschichtung und ohne Holzschutzmittel

Altholz A III Altholz mit halogenorganische Verbindungen in der Beschichtung und ohne Holzschutzmittel

Altholz A IV mit Holzschutzmitteln* behandeltes Altholz wie Bahnschwellen, Leitungsmasten sowie sonstiges Altholz, das aufgrund seiner Schadstoffbelastung nicht den Altholzkategorien A I, II, oder III zugeordnet werden kann

*) Stoffe mit biozider Wirkung gegen Holz zerstörende Insekten oder Pilze bzw. Stoffe zur Herabsetzung der Entflammbarkeit

Baumischabfälle Gemische aus mineralischen und nicht mineralischen Stoffen. Hierzu zählen in der Regel Dämm- und Isolierstoffe, Gips- und Rigipsplatten, Fensterrahmen mit Glasresten, Kunststoffe, verunreinigte Folien und Eimer, Tapeten- Teppich- und Styroporreste, Kunststoffrohre, Laminat, Paneele, Dachpappe, Gummi, Acrylbadewannen und -duschtassen, beschichteter Maschendrahtzaun u.a.

Bauschutt Mineralische Materialien ohne Fremdstoffe. Mineralische Materialien sind z. B. Fliesen, Kacheln, Dachziegel, Mauerwerk, Betonaufbruch, Gehwegplatten, Putz- und Mörtelreste, Ziegelsteine, Sand und Kies sowie Keramikformteile (Toilette, Waschbecken u.Ä.)

NE-Metalle Als Nicht-Eisenmetalle (früher Buntmetalle) werden die „farbigen“ Metalle wie Messing, Kupfer (z.B. Kabelabfälle, Kupferrohr), Bronze oder Zink bezeichnet

Mischschrott Gemisch aus Eisen und Stahl sowie diversen Metallen (Rohre, Stangen, T/U-Träger, Boiler ohne Isolation, Gußteile, Späne, Metallbadewannen und -duschtassen usw.)

Sperrmüll Sperrmüll sind Einrichtungs- und Gebrauchsgegenstände aus dem Haushalt, die wegen ihrer Größe nicht in die Restmülltonne passen. Hierzu gehören Matratzen, Sprungrahmen, Koffer, Sessel, Sofa, Gartenmöbel, Blumenkübel usw.

E-Schrott:

Haushaltsgroßgeräte Waschmaschinen, Wäschetrockner, Geschirrspüler, Herde, elektrische Heizgeräte usw.

Automatische Ausgabegeräte Getränkeautomat, Geldautomat usw.

Kühlgeräte Kühl- und Gefrierschränke, Klimageräte

Geräte der Informations- u. Radio, Fernseher, Videorecorder, HiFi-Anlagen, Computer, Laptops, Monitore, Drucker, Kopier- u.

Unterhaltungselektronik Faxgeräte, Anrufbeantworter, Telefonanlagen usw.

Gasentladungslampen Neonröhren, Energiesparlampen

Haushaltskleingeräte Staubsauger, Nähmaschinen, Bügeleisen, Toaster, Kaffeemaschinen, Fön, Wecker, elektrische Gartengeräte usw.

Wertstoffe und Abfälle, die nicht angenommen werden:

Sondermüll, Hausmüll, Bioabfälle, Öltanks, Autowracks, Autoteile mit Betriebsmitteln, gewerbliche Kühlgeräte (Kühltheken), Feuerlöscher, asbesthaltige Stoffe, Eternit, Nachtspeicheröfen, LKW-Reifen mit Felge

Anlage 1

Verzeichnis der Wertstoffe und Abfälle, die nach § 7 der Benutzungs- und Gebührensatzung beim Wertstoffhof angeliefert werden können sowie die hierfür zu zahlenden Gebühren

Nr.	Fraktion	Mengenbegrenzung	Besonderheiten	Entgelt
1	Altholz A I			0,35 €/kg
2	Altholz A II und A III	2 cbm		0,35 €/kg
3	Altholz A IV	2 cbm		0,50 €/kg
4	Altkleider/Schuhe	haushaltsüblich		kostenlos
5	Altreifen PKW ohne Felgen	10 St.		3,00 €/St.
6	Altreifen PKW mit Felgen	10 St.		5,00 €/St.
7	Altreifen LKW ohne Felgen	5 St.	maximaler Durchmesser 1,10 m	8,00 €/St.
9	Aluminium			kostenlos
10	Badewanne			5,00 €/St.
11	Batterien, PKW			2,00 €/St.
12	Batterien, LKW			10,00€/St.
13	Baumischabfälle	2 cbm	nur aus Privathaushalten	0,25 €/kg
14	Bauschutt	1 cbm	nur aus Privathaushalten	0.10 €/kg
15	Duschtasse			2,50 €/St.
16	DSD-Glas-braun	haushaltsüblich		kostenlos
17	DSD-Glas-grün	haushaltsüblich		kostenlos
18	DSD-Glas-weiss	haushaltsüblich		kostenlos
19	DSD-Papier/Kartonagen	haushaltsüblich		kostenlos
20	E-Schrott, Haushaltsgroßgeräte		ab 20 St. Voranmeldung erforderlich	kostenlos
21	E-Schrott, Kühlgeräte		ab 20 St. Voranmeldung erforderlich	kostenlos
22	E-Schrott, IT-Geräte u. Unterhaltungselektronik		ab 20 St. Voranmeldung erforderlich	kostenlos
23	E-Schrott, Gasentladungslampen			kostenlos
24	E-Schrott, Haushaltskleingeräte			kostenlos
25	Kabelabfälle	haushaltsüblich	ohne Stecker	kostenlos
26	Keramikformteile (Toilette, Waschbecken)			2,50 €/St.
27	Kleinbatterien			kostenlos
28	Korken	haushaltsüblich		kostenlos
29	Maschendrahtzaun (kunststoffbeschichtet)			0,30 €/lfdm
30	Mischschrott	haushaltsüblich		kostenlos
31	NE-Metalle			kostenlos
32	Speisefette u. öle			0.25 €/kg
33	Sperrmüll			10,00 €/cbm
34	Tapeten-, Styroporplattenreste			2,00 €/Sack (50 l)

Erläuterungen zu einzelnen Fraktionen:

Altholz A I:	naturbelassenes oder lediglich mechanisch bearbeitetes Altholz
Altholz A II	verleimtes, gestrichenes, beschichtetes, lackiertes oder anderweitig behandeltes Altholz <u>ohne</u> halogenorganische Verbindungen in der Beschichtung und <u>ohne</u> Holzschutzmittel
Altholz A III	Altholz <u>mit</u> halogenorganische Verbindungen in der Beschichtung und <u>ohne</u> Holzschutzmittel
Altholz A IV	<u>mit</u> Holzschutzmitteln* behandeltes Altholz wie Bahnschwellen, Leitungsmasten sowie sonstiges Altholz, das aufgrund seiner Schadstoffbelastung nicht den Altholzkategorien A I, II, oder III zugeordnet werden kann *) Stoffe mit biozider Wirkung gegen Holz zerstörende Insekten oder Pilze bzw. Stoffe zur Herabsetzung der Entflammbarkeit
Baumischabfälle	Gemische aus mineralischen und nichtmineralischen Stoffen. Hierzu zählen in der Regel Dämm- und Isolierstoffe, Gips- und Rigipsplatten, Fensterrahmen mit Glasresten, Kunststoffe, verunreinigte Folien und Eimer, Tapeten- Teppich- und Styroporreste, Kunststoffrohre, Laminat, Paneele, Dachpappe, Gummi, Acrylbadewannen und – duschtassen, beschichteter Maschendrahtzaun u.a.
Bauschutt	Mineralische Materialien ohne Fremdstoffe. Mineralische Materialien sind z. B. Fliesen, Kacheln, Dachziegel, Mauerwerk, Betonaufbruch, Gehwegplatten, Putz- und Mörtelreste, Ziegelsteine, Sand und Kies sowie Keramikformteile (Toilette, Waschbecken u.ä.)
NE-Metalle	Als NichtEisenmetalle (früher Buntmetalle) werden die „farbigen“ Metalle wie Messing, Kupfer (z.B. Kabelabfälle, Kupferrohr), Bronze oder Zink bezeichnet
Mischschrott	Gemisch aus Eisen und Stahl sowie diversen Metallen (Rohre, Stangen, T/U-Träger, Boiler ohne Isolation, Gußteile, Späne, Metallbadewannen und -duschtassen usw.)
Sperrmüll	Sperrmüll sind Einrichtungs- und Gebrauchsgegenstände aus dem Haushalt, die wegen ihrer Größe nicht in die Restmülltonne passen. Hierzu gehören Matratzen, Sprungrahmen, Koffer, Sessel, Sofa, Gartenmöbel, Blumenkübel usw.

E-Schrott:

Haushaltsgroßgeräte	Waschmaschinen, Wäschetrockner, Geschirrspüler, Herde, elektrische Heizgeräte usw.
Automatische Ausgabegeräte	Getränkeautomat, Geldautomat usw.
Kühlgeräte	Kühl- und Gefrierschränke, Klimageräte
Geräte der Informations- u. Unterhaltungselektronik	Radio, Fernseher, Videorecorder, HiFi-Anlagen, Computer, Laptops, Monitore, Drucker, Kopier- u. Faxgeräte, Anrufbeantworter, Telefonanlagen usw.
Gasentladungslampen	Neonröhren, Energiesparlampen
Haushaltskleingeräte	Staubsauger, Nähmaschinen, Bügeleisen, Toaster, Kaffeemaschinen, Fön, Wecker, elektrische Gartengeräte usw.

Wertstoffe und Abfälle, die nicht angenommen werden:

Sondermüll, Hausmüll, Bioabfälle, Öltanks, Autowracks, Autoteile mit Betriebsmitteln, gewerbliche Kühlgeräte (Kühltheken), Feuerlöscher, asbesthaltige Stoffe, Eternit, Nachtspeicheröfen, LKW-Reifen mit Felge